

Sitzungsvorlage **des Bau- und Werksausschusses**

am 08.03.2021

öffentlich

TOP 8.

DSNR.: BA 49/2021

Rückstauproblematik im KanalnetzAnlage/n: Mail Büro SteinbacherSachbericht:

Im Bereich der Amselstraße in Bubenhausen beklagt ein Anlieger einen Rückstau im Kanalnetz und wünscht eine bauliche Veränderung seines Kanalanschlusses.

Die Leistungsfähigkeit eines Kanals hängt vom Durchmesser und vom Gefälle des Kanals ab.

Wie aus der Skizze hervorgeht, ist die letzte Haltung in der Amselstraße rot markiert und rechnerisch hydraulisch überlastet. Grund hierfür ist, dass die vorwiegend liegende Kanalhaltung mit einem stärkeren Gefälle schneller das Wasser zuleitet, als die rot markierte Leitung mit geringerem Gefälle dies ableitet. Ein Überstau bei dem der Berechnung zugrunde gelegten 3-jährigen Regenereignis über die Rückstauenebene erfolgt nicht, da die nachfolgend gebaute Leitung (rot-grün markiert) dies durch ihre geringe Auslastung relativiert.



Grundlage der hydraulischen Kanalberechnung des gesamten städtischen Kanalsystems ist ein 3-jähriges Regenereignis. Dies bedeutet, der zu bemessene Regen tritt statistisch gesehen einmal in 3 Jahren auf. Das 3-jährige Regenereignis wird üblicherweise als Grundlage herangezogen, so auch in der Nachbargemeinde Illertissen.

Die vorhandene Auslastung der Kanäle im Bereich der Amselstraße in Bubenhausen basiert auf dieser hydraulischen Berechnung und es gibt keine Veranlassung für eine bauliche Veränderung. Der gewünschte Bau einer Kanalverbindung mit Entwässerungsrichtung nach Norden wäre technisch machbar gewesen, allerdings hätte dies eine Mehrlänge an Kanal von rd. 80 m mit einem Mehraufwand von ca. 35.000€ bedeutet zzgl. dessen Unterhalt. Eine Maßnahme ohne nen-

nenswerte Auswirkungen auf die Amselstraße, kurz gesagt vorhandene Rückstauprobleme in der Amselstraße wären mit einem Kanal Richtung Norden nicht behoben worden. Starkregenereignisse oder Regenereignisse mit einer Häufigkeit über den üblichen 3-jährigen Bemessungsregen werden zu einem zulässigen Einstau und ggf. zum Überstau der Kanalisation führen, weshalb sich Anlieger DIN-gerecht zu schützen haben.

In der DIN 1986 Teil 1 wird beschrieben, dass Rückstau ein planmäßiges Ereignis sein kann, und in der öffentlichen Kanalisation auch im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden kann.

Diese Problematik betrifft das gesamte Stadtgebiet von Weißenhorn und kann nicht durch die Änderungen einzelner Anschlüsse beeinflusst werden.

Laut DIN 1986-1 ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer oder ggf. sein beauftragter Planer für den Schutz seines Grundstücks vor Rückstau selbst verantwortlich. Betroffene Anlieger werden darauf hingewiesen und nach Möglichkeiten beraten, wie Abhilfe z.B. mit dem Einbau einer Rückstauklappe oder einer Hebeanlage erreicht werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung sieht eine bauliche Veränderung der Kanäle in der Amselstraße in Bubenhausen nicht als zielführend. Der Anlieger sollte erneut auf den Einbau einer Rückstauklappe hingewiesen werden.

Claudia Graf-Rembold
Stadtbaumeisterin

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt	
<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel		eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine	
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		Bekanntgabe.	